

Entwurf

Gesellschaftervereinbarung

zwischen

N-ERGIE Effizienz GmbH
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

– im Folgenden „N-ERGIE“ –

und

Licht-, Kraft- und Wasserwerke
Kitzingen GmbH
Wörthstraße 5
97318 Kitzingen

– im Folgenden „LKW“ –

und

ÜZ Natur Holding GmbH & Co. KG
Schallfelder Str. 11
97511 Lülsfeld

– im Folgenden „ÜZ Mainfranken“ –

– gemeinsam im Folgenden „energiewirtschaftliche Partner“ –

und

die Stadt Iphofen
Marktplatz 26
97346 Iphofen

und

Markt Abtswind
Hauptstraße 19
97355 Abtswind

und

Stadt Dettelbach
Luitpold-Baumann-Straße 1
97337 Dettelbach

und

Markt Großlangheim
Hauptstraße 42
97320 Großlangheim

und

Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

und

Markt Kleinlangheim
Hauptstr. 15
97355 Kleinlangheim

und

Stadt Mainbernheim
Rathausplatz 1
97350 Mainbernheim

und

Gemeinde Mainstockheim
Hauptstr. 80
97320 Mainstockheim

und

Markt Einersheim
Marktplatz 5
97348 Markt Einersheim

und

Stadt Marktsteft
Hauptstr. 27
97342 Marktsteft

und

Gemeinde Martinsheim
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
Marktstraße 4
97340 Marktbreit

und

Gemeinde Nordheim am Main
Hauptstr. 15
97334 Nordheim a.Main

und

Markt Obernbreit
Marktbreiter Str. 6
97342 Obernbreit

und

Gemeinde Rödelsee
An den Kirchen 2
97348 Rödelsee

und

Markt Schwarzach
Marktplatz 1
94374 Schwarzach

und

Gemeinde Segnitz
Hans-Kesenbrod-Str. 15
97340 Segnitz

und

Markt Seinsheim
Rathausplatz 1
97342 Seinsheim

und

Gemeinde Sommerach
Kirchplatz 4
97334 Sommerach

und

Stadt Volkach
Marktplatz 1
97332 Volkach

und

Marktgemeinde Wiesentheid
Balthasar-Neumann-Str. 14
97353 Wiesentheid

und

Markt Willanzheim
Marktplatz 5
97348 Willanzheim
und

Landkreis Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	7
I. Gründung und Beitritt weiterer Partner	8
§ 1 Gründung und Beitritt weiterer Partner	8
§ 2 Aufgaben der Projektentwicklungsgesellschaft.....	9
II. Innere Organisation der Energieagentur.....	10
§ 3 Geschäftsführung und Aufgabenerledigung.....	10
§ 4 Auswahl geeigneter Projekte.....	11
III. Überführung neuer Projekte in Zweckgesellschaften	11
§ 5 Ermittlung der Höhe der Beteiligung je Projekt/Zweckgesellschaft	11
IV. Finanzierung.....	13
§ 6 Finanzierung	13
V. Veränderung der Gesellschafter	14
§ 7 Verfügung über die Beteiligung	14
VI. Schlussbestimmungen.....	14
§ 8 Unterstützungsleistungen	14
§ 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung.....	14
§ 10 Form.....	15
§ 11 Salvatorische Klausel	15
§ 12 Überprüfung der Zielerreichung.....	16

Präambel

- (A) Die Partner sind Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit Tätigkeitsfeld im Landkreis Kitzingen und kommunale Gebietskörperschaften aus dem Landkreis Kitzingen. Sie sind der Überzeugung, dass eine regionale, regenerative Energieerzeugung politisch, sozial und wirtschaftlich geboten ist. Sie möchten daher den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaik- und Windkraftanlagen einschließlich Batteriespeicher) im Landkreis Kitzingen voranbringen. Zu diesem Zweck soll eine Struktur geschaffen werden, in deren Rahmen geeignete Projekte im Landkreis identifiziert, gesichert und durch kommunale und kommunalwirtschaftliche Akteure unter Beteiligung der Bürger*innen des Landkreises umgesetzt werden.

- (B) Die Partner möchten den Anteil der Erneuerbaren Anlagen steigern, die unter Berücksichtigung kommunaler Interessen errichtet werden. Ziel ist die Errichtung von wirtschaftlich tragfähigen regenerativen Erzeugungsanlagen, die zugleich durch die Einhaltung von hohen Qualitäts-Standards bei der Flächenauswahl und nachhaltige Projektentwicklung das Gemeinwohl fördern. Hierzu zählen Kriterien wie die planerischen Kriterien der kommunalen Gebietskörperschaften, eine gute Einfügung in das Landschaftsbild, die vorrangige Nutzung von Flächen mit niedrigen Bodenzahlen, Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten sowie eine hohe ökologische Verträglichkeit und die Erzielung einer guten Biodiversität auf den Erzeugungsanlagen. Wesentliche Zielsetzung ist zudem, dass die Anlagen an Standorten geplant und errichtet werden, an denen die erzeugten Energiemengen voraussichtlich vom Stromverteilnetz aufgenommen werden können und die Anlagen nicht über längere Zeiträume abgeregelt werden müssen.

- (C) Sie beabsichtigen, eine Projektentwicklungsgesellschaft mit dem Namen **Energieagentur Kitzinger Land GmbH (im Folgenden: „Energieagentur“)** zu gründen mit der Aufgabe, Grundstücksflächen für Freiflächen-Photovoltaikprojekte und Windenergieprojekte (gemeinsam „Projekte“) zu sichern und zu entwickeln. Das Nähere regelt diese Vereinbarung. Geographisches Zielgebiet der Tätigkeiten der **Energieagentur** ist der Landkreis Kitzingen; in Ausnahmefällen können auch Projekte außerhalb des Zielgebiets in angrenzenden Gemeinden entwickelt werden.

- (D) Ein wesentliches Element für den beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien ist es, dass die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Anpachtung geeigneter Flächen unterstützen sowie eigene Flächen vorrangig der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen zur Pacht anbieten. Die energiewirtschaftlichen Partner werden energiewirtschaftliches Know-how in die Projektentwicklungsgesellschaft sowie in die Zweckgesellschaften, welche die Projekte später bauen und errichten sollen, einbringen.

- (E) Die Energieagentur wird sicherstellen, dass die Partner ein Erwerbsrecht an den bis zur Baureife entwickelten Projekten bzw. an dafür gegründeten oder bestehenden Zweckgesellschaften erhalten.

- (F) Die zu errichtenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergie-Anlagen (gemeinsam „Erzeugungsanlagen“) werden von Zweckgesellschaften errichtet, dauerhaft betrieben und der produzierte Strom von der Zweckgesellschaft vermarktet. Die Partner streben an, dass der produzierte Strom vorrangig regional vermarktet wird und von Bürger*innen und Unternehmen im Landkreis Kitzingen bezogen werden kann. Im Einzelfall kann auch eine andere Gesellschaft, z. B. ein Unternehmen aus dem Umfeld eines Partners, als Käufer auftreten.
- (G) Die Partner haben das Recht, aber nicht die Pflicht, Gesellschafter der jeweiligen Zweckgesellschaft zu werden. Je nach Projekt kann die Zweckgesellschaft weitere Gesellschafter außerhalb des Partnerkreises zulassen.
- (H) Die **Energieagentur** soll die zentrale, kommunale Projektentwicklungsgesellschaft für alle Kommunen im Landkreis Kitzingen werden. Eine Gesellschafterstellung steht allen Kommunen im Landkreis Kitzingen sowie dem Landkreis Kitzingen offen; dabei sollen die Anteile je kommunalem Gesellschafter gleich hoch sein. Voraussetzung ist, dass die hinzutretenden kommunalen Gebietskörperschaften mit Erwerb der Gesellschafterstellung Partner dieser Gesellschaftervereinbarung werden. Die N-ERGIE wird 25 %, die ÜZ Mainfranken und die LKW werden jeweils 12,5 % der Geschäftsanteile halten. Die weiteren 50,00 % der Geschäftsanteile werden von den Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreis) gehalten.
- (I) Die Gesellschafterstellung hindert die energiewirtschaftlichen Partner sowie die örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften nicht, eigene Projekte außerhalb der Gesellschaft zu entwickeln und zu betreiben. Jedoch sollen geeignete Flächen im Raum Kitzingen vorrangig der **Energieagentur** zur Pacht und Projektentwicklung angeboten werden.
- (J) Die **Energieagentur** finanziert sich über
- Gesellschaftereinlagen,
 - Gesellschafterdarlehen,
 - und perspektivisch über Erlöse aus der Projektentwicklung.

I. Gründung und Beitritt weiterer Partner

§ 1 Gründung und Beitritt weiterer Partner

- (1) Die energiewirtschaftlichen Partner sowie Kommunen des Landkreises Kitzingen, bei welchen die notwendigen Gremienbeschlüsse vorliegen („**Gründungsgesellschafter**“), vereinbaren, eine Projektentwicklungsgesellschaft mit dem Namen **Energieagentur Kitzinger Land GmbH** zu gründen, sobald die weiteren rechtlichen Voraussetzungen (wie insbesondere Freigabe der Rechtsaufsicht; Freigabe des Kartellamts) gegeben sind. Die

Gesellschaft wird die aus **Anlage 1: Satzung der Energieagentur Kitzinger Land GmbH** ersichtliche Satzung erhalten.

- (2) Es steht allen Kommunen des Landkreises Kitzingen sowie dem Landkreis Kitzingen offen, Gesellschafter der **Energieagentur** zu werden. Die Gründungsgesellschafter werden den noch nicht beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften im Raum Kitzingen ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Voraussetzung ist, dass die hinzutretenden kommunalen Gebietskörperschaften mit Erwerb der Gesellschafterstellung Partner dieser Gesellschaftervereinbarung werden. Dieses Angebot gilt befristet bis zum 31. Dezember 2023. Die nach Gründung hinzutretenden kommunalen Gebietskörperschaften werden gesammelt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt aufgenommen. Die Gründungsgesellschafter verpflichten sich, einen Beschluss nach § 7 Abs. 2 lit. d des Gesellschaftsvertrags zu fassen, außer es bestehen wichtige Gründe, eine Aufnahme begehrende Kommune nicht aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt im Wege der Kapitalerhöhung. Die energiewirtschaftlichen Partner haben das Recht, aber nicht die Pflicht, ebenfalls an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, damit die Anteile der N-ERGIE bei 25 % und die Anteile der ÜZ Mainfranken und der LKW bei jeweils 12,5 % der Geschäftsanteile verbleiben und nicht durch die Kapitalerhöhung herabsinken. Die Gründungsgesellschafter und die neu hinzutretenden Gesellschafter werden im Folgenden gemeinsam als „**Partner**“ bezeichnet.

- (3) Nach Gründung der Gesellschaft kann die Geschäftsführung Kommunen außerhalb des Landkreises Kitzingen den Betritt zur Gesellschaft anbieten, wenn diese geographisch an den Landkreis Kitzingen angrenzen. Ein entsprechendes Angebot darf nur ergehen, wenn bestimmte, konkrete Projekte ein solches Angebot sinnvoll erscheinen lassen und die Gesellschafter mehrheitlich einen Beschluss nach § 7 Abs. 2 lit. d des Gesellschaftsvertrags fassen. Die Aufnahme erfolgt im Wege der Kapitalerhöhung. Die energiewirtschaftlichen Partner haben das Recht, aber nicht die Pflicht, ebenfalls an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, damit die Anteile der N-ERGIE bei 25 % und die Anteile der ÜZ Mainfranken und der LKW bei jeweils 12,5 % der Geschäftsanteile verbleiben und nicht durch die Kapitalerhöhung herabsinken.

§ 2

Aufgaben der Projektentwicklungsgesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung eines am öffentlichen Zweck orientierten Ausbaus der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Identifikation, Prüfung und Entwicklung von Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien einschließlich Batteriespeicher zur langfristigen Stärkung einer ökologischen, nachhaltigen und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung.

- (2) Die **Energieagentur** wird Flächen (vornehmlich im Landkreis Kitzingen) bewerten und langfristig sichern.

- (3) Die **Energieagentur** steuert die Projektentwicklung für die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien i. d. R. bis zur Baureife. Die Energieagentur wird sicherstellen, dass die Partner ein Erwerbsrecht an den bis zur Baureife entwickelten Projekten bzw. an den jeweiligen Zweckgesellschaften, welche die Projekte bauen und errichten sollen, erhalten. Dieses Erwerbsrecht können die Partner anteilig voraussichtlich ab Vorliegen des Genehmigungsbescheids bzw. der Baugenehmigung ausüben. Falls sich aus dem Kreis der Partner keine ausreichenden Interessenten finden, kann nachrangig auch die Beteiligung von Dritten an der Zweckgesellschaft oder der Verkauf von Projekten an Dritte erfolgen.
- (4) Aufgabe der **Energieagentur** ist es nicht, die Anlagen zu bauen und zu betreiben. Sie kann jedoch von Zweckgesellschaften mit dem Begleiten der Errichtung (z. B. Bauüberwachung, Unterstützung bei der Abnahme, etc.) beauftragt werden.
- (5) Der Betrieb der Anlagen erfolgt durch Zweckgesellschaften außerhalb der **Energieagentur**.
- (6) Die **Energieagentur** fühlt sich energiepolitischen, ökologischen und sozialen Zielen verpflichtet. Zugleich sind sich die Partner einig, dass die Erzielung einer angemessenen und risikoadäquaten Rendite aus der Entwicklung und dem anschließenden Verkauf der Projekte die Voraussetzung für eine langfristig erfolgreiche Unternehmenstätigkeit ist.

II. Innere Organisation der Energieagentur

§ 3

Geschäftsführung und Aufgabenerledigung

- (1) Die Geschäftsführung wird nebenamtlich gegen angemessene Aufwandserstattung aus dem Kreis der Partner gestellt. Die Partner sichern zu, dass der jeweils benannte Geschäftsführer von seinen dienstlichen Aufgaben in dem Umfang freigestellt wird, der notwendig ist, um seinen Aufgaben als Geschäftsführer der **Energieagentur** nachzukommen.
- (2) Die **Energieagentur** wird zunächst kein eigenes Personal beschäftigen und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Dienstleister bedienen bzw. geeignete Kooperation eingehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Aufbau von eigenem Personal notwendig und zielführend erscheinen, werden die Partner hierüber entsprechend der Regularien des Gesellschaftsvertrags entscheiden.

§ 4 Auswahl geeigneter Projekte

- (1) Jeder Partner soll die Gesellschaft über geeignete Flächen informieren. Die kommunalen Partner sollen im Sinne eines geordneten und sinnstiftenden Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Landkreis Kitzingen und ggf. der angrenzenden Gemeinden eigene Flächen vorrangig der Gesellschaft zur Pacht anbieten.
- (2) Die Geschäftsführung wird weitere Projekte akquirieren.

Die Geschäftsführung soll bei der Reihenfolge der Entwicklung der Projekte folgende Kriterien beachten:

- wirtschaftliche Tragfähigkeit,
- gute Netzverträglichkeit,
- eine gute Einfügung in das Landschaftsbild,
- die vorrangige Nutzung von Flächen mit niedrigen Bodenzahlen,
- Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten sowie
- eine hohe ökologische Verträglichkeit und die Erzielung einer guten Biodiversität auf den Erzeugungsanlagen.

III. Überführung neuer Projekte in Zweckgesellschaften

§ 5 Ermittlung der Höhe der Beteiligung je Projekt/Zweckgesellschaft

- (1) Die Höhe der Geschäftsanteile je Partner an der Zweckgesellschaft zur Errichtung der Projekte wird in einem zweistufigen Prozess ermittelt.
- (2) Rechtzeitig vor Erlangung der Baureife wird die Geschäftsführung allen Partnern neue Projekte in einem Informationsmemorandum vorstellen und das Interesse an Anteilen an dem Projekt bzw. an Geschäftsanteilen an einer Zweckgesellschaft abfragen. Die Geschäftsführung übermittelt die notwendigen Informationen, damit sich die Partner ein Bild über eine mögliche Beteiligung machen können. Diese sind insbesondere: Standort, Zahl und Modell der geplanten Erzeugungsanlagen, kalkulierter Kaufpreis, Netzan-schlusssituation sowie eine Wirtschaftlichkeitsrechnung über mind. 20 Jahre.
- (3) Die Partner haben ihr grundsätzliches Interesse innerhalb von zwei Wochen der Geschäftsführung mit Angabe des beabsichtigten Investitionsbetrags zu melden (Interessenbekundung). Die energiewirtschaftlichen Partner haben bei jedem Projekt bzw. bei jeder Zweckgesellschaft das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Anteil zu erwerben, der

ihrem Anteil an der **Energieagentur** entspricht. Die Geschäftsführung teilt das Datum des Fristablaufs mit (Stufe 1).

- (4) Stufe 1 endet mit Fristablauf. Die genaue Anteilshöhe je kommunalem Partner ergibt sich aus den Interessenbekundungen nach Stufe 1. Dabei werden zunächst die auf die interessierten energiewirtschaftlichen Partner entfallenden Anteile von 100 % abgezogen und die verbleibenden Anteile entsprechend der eingegangenen Interessensbekundungen auf die kommunalen Partner, die eine Interessenbekundung abgegeben haben, verteilt. Übersteigen die eingegangenen Interessensbekundungen der kommunalen Partner die Höhe des Gesamt-Eigenkapital-Finanzierungsbedarfs der Zweckgesellschaft, so erfolgt eine anteilige Zuteilung auf die kommunalen Partner. D. h. die abgegebenen Interessensbeurkundungen aller kommunalen Partner werden jeweils um einen einheitlichen Prozentsatz reduziert, so dass der Gesamt-Eigenkapital-Finanzierungsbedarf erreicht wird. Unterschreiten die eingegangenen Interessensbekundungen der kommunalen Partner die Höhe des Gesamt-Eigenkapital-Finanzierungsbedarfs der Zweckgesellschaft, so haben die energiewirtschaftlichen Partner hinsichtlich der freibleibenden Anteile ein weiteres anteiliges Erwerbsrecht, das sie innerhalb von sieben Tagen ab Information der Geschäftsführung ausüben müssen. Sollte nach Fristablauf die Finanzierung noch nicht vollständig gesichert sein, sucht die Geschäftsführung weitere Partner für die Zweckgesellschaft am Markt und schlägt sie den Interessenten vor.
- (5) Alle Partner erhalten innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung von Stufe 1 gleichlautende Informationen über den möglichen Gesellschafterkreis der Zweckgesellschaft entsprechend der eingegangenen Interessensbekundungen (Stufe 2).

Alle Partner haben sich innerhalb einer weiteren Frist von acht Wochen verbindlich zu äußern, ob und in welcher maximalen Höhe sie Geschäftsanteile an der Zweckgesellschaft erwerben (verbindliche Zusage). In dieser Frist sind die kommunalrechtlichen Voraussetzungen (u. a. Gemeinderatsbeschluss, Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde) für einen Erwerb zu schaffen. Die Geschäftsführung informiert nach Fristablauf über den Eingang der verbindlichen Zusagen.

- (6) Sollten nach Abschluss von Stufe 2 Geschäftsanteile frei bleiben, so haben die energiewirtschaftlichen Partner hinsichtlich der freibleibenden Anteile ein weiteres Erwerbsrecht, das sie innerhalb von sieben Tagen ab Information der Geschäftsführung ausüben müssen. Sollte nach Fristablauf die Finanzierung noch nicht vollständig gesichert sein, sucht die Geschäftsführung weitere Partner für die Zweckgesellschaft am Markt und schlägt sie den Interessenten vor.
- (7) Das in den Absätzen 1 bis 6 beschriebene Verfahren stellt das Regelverfahren dar. Die Partner können mit Beschluss der Gesellschafterversammlung von diesem Verfahren abweichen, insbesondere können sie einvernehmlich andere Geschäftsanteile vereinbaren, Dritte als Gesellschafter der Zweckgesellschaft zulassen oder im Einzelfall Projekte zu 100 % an die energiewirtschaftlichen Partner vergeben. Sie können im Einzelfall Projekte auch vollständig an Dritte veräußern.

IV. Finanzierung

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Gesellschaft finanziert ihre Aufgabenerfüllung über
 - a. Gesellschaftereinlagen,
 - b. Gesellschafterdarlehen,
 - c. und perspektivisch über Erlöse aus der Projektentwicklung.

- (2) Die Gesellschaft wird zum Gründungszeitpunkt mit Gesellschaftereinlagen in Höhe von insgesamt 500.000 EUR ausgestattet; hiervon entfallen 50.232 EUR auf das Stammkapital sowie 449.768 EUR auf die Kapitalrücklage. Die Gesellschaftereinlage der N-ERGIE beträgt zum Gründungszeitpunkt 125.000 EUR, davon 12.558 EUR Einzahlung in das Stammkapital sowie 112.442 EUR Einzahlung in die Kapitalrücklage. Die Gesellschaftereinlagen der ÜZ Mainfranken sowie der LKW betragen zum Gründungszeitpunkt jeweils 62.500 EUR, davon 6.279 EUR Einzahlung in das Stammkapital sowie 56.221 EUR Einzahlung in die Kapitalrücklage. Die Gesellschaftereinlage der kommunalen Partner beträgt zum Gründungszeitpunkt in Summe 250.000 EUR, 25.116 EUR Einzahlung in das Stammkapital sowie 224.884 EUR Einzahlung in die Kapitalrücklage. Die Gesellschaftereinlage der kommunalen Partner beträgt davon je Partner 10.869,57 (250.000 EUR / (Anzahl kommunale Gebietskörperschaften mit vorhandenem Beitrittsbeschluss zum Gründungszeitpunkt) EUR, davon 1.092 EUR Einzahlung in das Stammkapital sowie 9.777,57 EUR Einzahlung in die Kapitalrücklage. Sollten nach dem Gründungszeitpunkt weitere Partner gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 hinzukommen, erhöhen sich die Gesellschaftereinlagen der energiewirtschaftlichen Partner entsprechend. [Die genaue Höhe der Gesellschaftereinlage wird ermittelt, wenn die finale Anzahl der Gesellschafter feststeht]

- (3) Soweit die Gesellschaftereinlagen nicht zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit ausreichen, werden die Partner die Bereitstellung von Gesellschafterdarlehen prüfen, die zu marktgerechten und risikoadäquaten Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Die Partner werden bei ihrer Ausschüttungspolitik eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft für die Entwicklung weiterer Projekte berücksichtigen.

- (4) Eine Nachschusspflicht oder Verpflichtung zur Stellung von Gesellschafterdarlehen besteht nicht. Die Gesellschaft strebt eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals an.

V. Veränderung der Gesellschafter

§ 7 Verfügung über die Beteiligung

Möchte ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden, so stehen den anderen Gesellschaftern Andienungsrechte zu. Das Nähere regelt die Satzung der **Energieagentur**.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Unterstützungsleistungen

- (1) Für Dienstleistungen, insbesondere bei Querschnittsfunktionen, welche über einen längeren Zeitraum von einem der Partner erbracht werden, werden die Partner sicherstellen, dass die Gesellschaft mit dem jeweiligen Partner entsprechende vertragliche Regelungen zu marktüblichen Konditionen treffen wird. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bedarf eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Gesellschaft wird voraussichtlich für ihre operative Tätigkeit in Einzelfällen Unterstützung der Partner benötigen. Sie kann auf der Grundlage von Einzelverträgen zu marktüblichen Konditionen mit den Gesellschaftern derartige Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Die ordentliche Kündigung durch einen Partner ist ausgeschlossen, solange der Partner Gesellschafter der Gesellschaft ist. Kündigt ein Partner den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, so gilt dies auch als Kündigung dieser Gesellschaftervereinbarung. Die (fingierte) Kündigung dieser Gesell-

schaftervereinbarung wird zum selben Zeitpunkt wirksam wie die Kündigung des Gesellschaftsvertrags.

- (2) Ungeachtet der Kündigung durch einen Partner behält die Gesellschaftervereinbarung zwischen den übrigen Partnern ihre Wirksamkeit. Unabhängig von einer Kündigung scheidet ein Partner aus der Gesellschaftervereinbarung mit der vollständigen Übertragung seiner Geschäftsanteile oder der Einziehung seiner Geschäftsanteile aus.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist gegenüber den anderen Partnern auszusprechen. Sie stellt einen wichtigen Grund für die Einziehung des Geschäftsanteils des kündigenden Partners dar.

§ 10 Form

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie jede Form seiner Beendigung, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Bestimmung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme den Punkt bedacht hätten. Dies gilt entsprechend bei etwaigen Lücken des Vertrages.

§ 12 Überprüfung der Zielerreichung

Die Partner werden bis 31.12.2024 die Arbeitsweise sowie Zielerreichung der **Energieagentur** überprüfen und ggf. über Anpassungen beraten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

, den

, den

N-ERGIE Effizienz GmbH

Licht-, Kraft- und Wasserwerke
Kitzingen GmbH

, den

, den

ÜZ Natur Holding GmbH & Co. KG

Landkreis Kitzingen

, den

, den

Stadt Iphofen

Markt Abtswind

, den

, den

Stadt Dettelbach

, den

Stadt Kitzingen

, den

Stadt Mainbernheim

, den

Markt Einersheim

, den

Gemeinde Martinsheim

Markt Großlangheim

, den

Markt Kleinlangheim

, den

Gemeinde Mainstockheim

, den

Stadt Marktsteft

, den

Gemeinde Nordheim am Main

, den

, den

 Markt Obernbreit

 Gemeinde Rödelsee

, den

, den

 Markt Schwarzach

 Gemeinde Segnitz

, den

, den

 Markt Seinsheim

 Gemeinde Sommerach

, den

, den

 Stadt Volkach

 Marktgemeinde Wiesentheid

, den

, den

 Markt Willanzheim

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag